

Satzung des Vereins „Internet für Schönberg“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Internet für Schönberg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Schönberg.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, der schulischen und beruflichen Bildung sowie die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten seiner Mitglieder.

Der Verein wird zur Erreichung dieses Zwecks insbesondere

- Interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an elektronische Weitverkehrsnetze heranführen,
- hierzu Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen und geeignetes Lehrmaterial erstellen und abgeben,
- eine schnelle Zugriffsmöglichkeit auf das Internet mittels Funktechnologie für seine Mitglieder bereitstellen,
- die für das Vereinsnetz erforderliche Infrastruktur bereitstellen und betreiben,
- den Mitgliedern die zur Teilnahme an den Diensten erforderlichen Rahmenbedingungen (z. B. Hardwareauswahl, Installation) bereitstellen,
- die Mitglieder über eigene Bildungsangebote sowie Bildungsangebote anderer Institutionen informieren

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, nichtrechtsfähige Vereine und ähnliche Vereinigungen werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Der Vorstand erstellt eine für alle Mitglieder verbindliche Nutzungsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei handelsrechtlichen Personengesellschaften und sonstigen Mitgliedern durch deren Auflösung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur nach Ablauf von zwei Mitgliedschaftsjahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit dem Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht einen evtl. abgeschlossen Standortvertrag. Dieser ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

§ 5 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, aus anderen Beiträgen, Zuwendungen und Spenden sowie einer einmaligen Einrichtungsgebühr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Einrichtungsgebühr

Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einem Finanzstatut, das nicht Bestandteil der Satzung ist, bestimmt.

Wird die Mitgliedschaft im Verein neu begründet, kann eine Einrichtungsgebühr erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung ebenfalls im Rahmen des Finanzstatuts bestimmt.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgewährung gezahlter Beiträge und Einrichtungsgebühren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Einrichtungsgebühr
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über das Finanzstatut und die Nutzungsbedingungen
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung eines abgelehnten Aufnahmeantrages und über einen Ausschluss
- Bestätigung der Berichte des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Für juristische Personen sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Planung und Überwachung der Geschäftsabläufe des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird dabei gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei vertretungsberechtigten Mitglieder im Sinne von Satz 1 gemeinsam vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 250 EUR je Geschäftsvorfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 12 Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden und nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Aufwendungen, die vom Vorstand genehmigt worden sind, werden den Mitgliedern erstattet. Dazu sind die erforderlichen Belege vorzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern schriftlich zu genehmigen und dem Schatzmeister zu übergeben.

§ 15 Nachwahl

Scheidet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, ist im Verlauf der nächsten drei Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die durch Wahl einen Nachfolger bestimmt.

Scheidet ein weiteres Mitglied des Vorstandes aus, so wird vom Vorstand eine Ersatzperson benannt, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung das jeweilige Amt im Vorstand wahrnimmt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, bestehend aus Bar- und Sachwerten, an die Gemeinde Schönberg.

Schönberg, den 14. März 2008

Verein „Internet für Schönberg“

Nutzungsbestimmungen zum Netz des Vereins „Internet für Schönberg“

§ 1 Account

(1) Account i. S. d. Nutzungsbestimmungen ist die Zugangsberechtigung (mit Kennung und dazugehörigem Passwort) sowie die damit verbundene Genehmigung, die Technik und die Dienste des Vereins „Internet für Schönberg“ (im Weiteren nur als „Verein“ bezeichnet) zu benutzen.

(2) Der Account wird erst nach Eingang des Mitgliedsantrags mit Einzugsermächtigung frei geschaltet. Das Mitglied ist nicht befugt, seinen Account an Dritte abzutreten. Es ist verantwortlich für die Geheimhaltung seiner Accountdaten und hat den Verein umgehend zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass unberechtigte Dritte seinen Account nutzen.

(3) Das Netz des i. S. d. Nutzungsbestimmungen umfasst die Gesamtheit der Programme und Datenbestände, den Internetzugang und die gesamte Datenverarbeitungstechnik, die vom Verein für die Bereitstellung eines WLAN-Netzzuganges genutzt werden.

(4) Die Nutzungsbedingungen gelten für alle Mitglieder und Teilnehmer im Netz des Vereines.

(5) Der Account wird widerruflich erteilt. Er kann jederzeit entzogen werden, wenn gegen Nutzungsbestimmungen des Vereinsnetzes oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wurde.

§ 2 Leistungsbeschreibung

(1) Grundsätzlich erhält jedes Mitglied einen Account. (2) Entscheidet sich das Mitglied für die empfohlene Empfangstechnik vom Verein, erhält das Mitglied die Technik konfiguriert vom Verein und Hilfe beim Einrichten des Zuganges zum PC/Laptop bis zur Funktionsfähigkeit. Die Technik wird zum Selbstkostenpreis vom Verein an das Mitglied abgegeben.

(3) Die Nutzungsmöglichkeiten orientieren sich an der Leistungsfähigkeit des Vereines und an der Verfügbarkeit der Datenverarbeitungstechnik.

(4) Das Mitglied hat keinen Anspruch auf den Zugang zum System, den einwandfreien Betrieb und das Angebot an Internetdiensten.

(5) Im Rahmen des Vertrages mit dem Verein erwirbt der Nutzer kein Recht auf technische Unterstützung. Sollte diese dennoch gewährt werden, entsteht daraus kein Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit.

(6) Für die Bereitstellung von Leistungen über die in Abs. 1 genannten hinaus behält sich der Verein die Erhebung von zusätzlichen Entgelten vor.

§ 3 empfohlene Empfangstechnik

(1) Unabhängig von der Entfernung zum WLAN-Sender wird im Rahmen der Regelungen der Nutzungsbestimmungen nur für folgende Konfigurationen die volle Leistungsfähigkeit garantiert:

- Antenne innen (Nahbereich) oder außen
- WLAN-Router LANCOM L54g
- evtl. Ethernet-Kabel zum PC

oder

- Antenne innen (Nahbereich) oder außen
- WLAN-Router LANCOM L54 dual

(2) Das Mitglied kann in eigener Verantwortung andere als die empfohlene Technik einsetzen. Er erhält vom Verein die Zugangsdaten zum WLAN-Netz und baut in eigener Verantwortung die Technik auf und richtet die Software selbst ein. Eine technische Hilfe bei Problemen oder Fehlern der Internet-Verbindung durch den Verein erfolgt nicht. Die volle Leistungsfähigkeit und Zusatzdienste sind nicht garantiert.

§ 4 Haftungsausschluss

(1) Der Verein, seine Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schließen jegliche Haftung (aus

vertraglicher und gesetzlicher Grundlage, insbesondere positiver Forderungsverletzung und unerlaubter Handlung) für Schäden aus, die dem Nutzer durch die Nutzung des Netzes oder des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entstehen, sofern die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden.

(2) Für Schäden, die daraus entstehen, dass das Vereinsnetz nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist, übernehmen der Verein, seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weder gesetzliche noch vertragliche Haftung.

(3) Der Verein, seine Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für die über das Vereinsnetz übermittelten Informationen und Daten sowie deren Folgen, und zwar weder für die Richtigkeit und Vollständigkeit, noch dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtmäßig handelt, indem er die Daten zugänglich macht, anbietet oder übersendet.

§ 5 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind nur registrierte Mitglieder. Zur Registrierung ist die Erfassung in einem rechtsgültig zu unterzeichnenden Aufnahmeantrag erforderlich. Durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erklären sie sich mit den vorliegenden Bestimmungen einverstanden.

§ 6 Überlassung des Account

(1) Die Überlassung des jeweiligen Account an Dritte ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

§ 7 Protokoll

(1) Der Betreiber hat die gesetzliche Pflicht, Systemzugriffe zu protokollieren.

§ 8 Missbräuchliche Nutzung

(1) Missbräuchliche Nutzung kann den Entzug des Accounts und gegebenenfalls zivil- und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

(2) Die Nutzung des Vereinsnetzes ist vor allem dann missbräuchlich, wenn

a) das Vorgehen des Nutzers gegen die Nutzungsordnung und einschlägige gesetzliche Schutzbestimmungen (z. B. Strafgesetz, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) verstößt.

b) sie dazu dient, illegale Handlungen damit zu begehen, zu fördern oder zu solchen aufzufordern (z. B. Urheberrecht, Lizenzrecht, Persönlichkeitsrecht, Recht auf informelle Selbstbestimmung, Computermanipulation, -sabotage, -betrug).

c) sie die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen des Netzes gefährdet (z.B. File-Sharing, mehrstündiges Massen-Up/Down-Load).

d) grob gegen die Netiquette (allgemeines Netzverhalten) verstoßen wird.

e) sie dem Verein und/oder dem Vereinsnetz schadet.

§ 9 Haftung

(1) Die Nutzer haften dem Verein und Dritten für die Folgen missbräuchlicher oder rechtswidriger Nutzung, oder schuldhaft verursachter Schäden am Vereinsnetz und den daraus entstehenden Schäden in vollem Umfang.

§ 10 Informationen im Vereinsnetz

(1) Der Betreiber behält sich das Recht vor, Daten und Informationen, die nicht dem geltenden Recht entsprechen, zu sperren.

(2) Für das Bereitstellen von Informationen im Vereinsnetz behält sich der Verein die Erhebung von Unkostenbeiträgen vor.

§ 11 Nutzungsregeln für die breitbandige Internetanbindung

- (1) Jedes Mitglied sollte sich in der Nutzung des breitbandigen Internetzugangs kollegial bei der Bandbreitennutzung verhalten. Der Verein ist befugt, von einem Bandbreitemanagement Gebrauch zu machen.
- (2) Die Nutzung des Internetzuganges über das Vereinsnetz erfolgt nur für den eigenen Bedarf, wie für den eigenen Haushalt oder das eigene Büro. Ausnahmen hiervon bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Vorstand.

§ 12 Einzugsgebiet

- (1) Es wird angestrebt, je nach geografischer Lage alle Haushalte von 08393 Schönberg und den dazugehörigen Ortsteilen Köthel, Pfaffroda mit Breitenbach und Tettau mit Oberdorf und Wünschendorf zu erschließen.

§ 13 Erreichbarkeit

- (1) Der Verein kann für den Internet-Zugang eine 90prozentige Erreichbarkeit im Jahresdurchschnitt garantieren. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt, mutwillige Zerstörungen, Stromausfälle, gesetzliche Änderungen oder Schaltungsfehler bei Leitungsvorlieferanten, also Vorfälle, die nicht im Verantwortungsbereich des Vereins liegen.
- (2) Der Verein gibt keine Garantie über die jeweils zur Verfügung stehende Bandbreite.
- (3) Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch einen Ausfall entstanden sind.

§ 14 Sonstiges

- (1) Der Teilnehmer verpflichtet sich, Copyright- und andere gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Verein ist nicht verantwortlich für die im Internet angebotenen Informationen und Dienste und haftet in keinem Fall für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Nutzungsbestimmungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 15 Sonderregelungen

- (1) Ausnahmen zu den Nutzungsbestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verein und sind durch den Vorstand zu bestätigen.

§ 16 Änderungsvorbehalt

- (1) Der Verein behält sich das Recht vor, die Nutzungsordnung jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Die Bekanntgabe erfolgt über die elektronischen Medien des Vereins.

§ 17 Unwirksamkeit

Ist eine der Nutzungsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Verein wird in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Schönberg, den 24. Juni 2008

Verein „Internet für Schönberg
Der Vorstand.

Finanzstatut des Vereins „Internet für Schönberg“

§ 1 Finanzierungsgrundlagen

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins „Internet für Schönberg“ erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Zuschüsse und Spenden sowie Sach- und Dienstleistungen aufgebracht.

§ 2 Beitragseinzug

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Schatzmeister erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschrift-Einzugsermächtigung beglichen.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 € pro Monat, entsprechend 0,50 € pro Tag.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 3. Arbeitstag für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Fälligkeit beginnt mit der Einrichtung und Übergabe des betriebsfähigen Zuganges und ist taggenau zu begleichen.

§ 5 Besondere Dienstleistungen

- (1) Für besondere Dienstleistungen (z.B. Bereitstellung der Anschlusstechnik u. a.) werden die dadurch entstehenden Selbstkosten dem Mitglied berechnet.

§ 6 Preise, Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Einrichtungsgebühr beträgt 150,00 €. Sie ist mit Abschluss der Einrichtung an den Verein zu entrichten.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung der Einrichtungsgebühr.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird der Account sofort gesperrt.
- (4) Für eine Wiederinbetriebnahme des Accounts wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (5) Für Rücklastschriften, die durch Verschulden des Mitglieds entstehen (z.B. keine Deckung oder nicht mitgeteilte Kontoänderung) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

- (6) Im beiderseitigen Interesse der Nachvollziehbarkeit wird die Einspruchsfrist bei Einwänden zur monatlichen Abrechnung auf vier Wochen nach der Abbuchung festgelegt. Danach gilt die Abrechnung als genehmigt.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.

Schönberg, den 24. Juni 2008

Verein „Internet für Schönberg
Der Vorstand